

13. Januar 1995

Keine Kurdin und kein Kurde darf in die Türkei abgeschoben werden! Wer abschiebt, foltert mit.

Am 12. Januar 1995 wurde der 4wöchige Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden aus der Türkei, den Bundesinnenminister Kanther aufgrund von Protesten nach der Verurteilung von kurdischen Abgeordneten in der Türkei erlassen hatte, bis zum 28. Februar verlängert.

Trotz des bisherigen Abschiebestopps wurde schon am 27.12.94 der Kurde Talip Dogan aus einem bayrischen Gefängnis in die Türkei abgeschoben. Die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe wegen seiner Teilnahme an den in Deutschland verbotenen Feiern zum kurdischen Neujahrsfest (Newroz) 1994 war noch nicht einmal rechtskräftig, als der bayrische Innenminister Beckstein ihn als sogenannten "Straftäter" abschieben ließ.

Um den Weg freizumachen für weitere Abschiebungen, folgte ein abgekartetes Spiel. Abweichend von der "normalen" türkischen Verfahrensweise gegenüber abgeschobenen Flüchtlingen wurde Dogan in Istanbul nach dreistündigem Verhör auf freien Fuß gesetzt. Wir halten Talip Dogan weiterhin für äußerst gefährdet, erneut der türkischen Repression in die Hände zu geraten, die Folter, "Verschwinden" lassen und die Existenz von Todesschwadronen einschließt. Mit dieser Abschiebung wurden Fakten geschaffen, die Bundesinnenminister Kanther versuchen wird zu benutzen, den sowieso unzureichenden Abschiebestopp aufzuheben.

Auch im Saarland lebende Kurdinnen und Kurden sind dann wieder uneingeschränkt von Abschiebung bedroht. Schon im Dezember 1994 signalisierte Innenminister Läßle, daß er sich ohne das Einverständnis des Bundesinnenministers zu einem Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden aus der Türkei auf Einzelfallprüfungen durch die Ausländerbehörden zurückziehen wird.

Wir betonen, daß Innenminister Läßle politisch verantwortlich ist und die Entscheidungskompetenz zum Erlaß eines generellen Abschiebestopps hat.

Wer abschiebt, foltert mit, denn immer mehr Fälle abgeschobener Kurdinnen und Kurden werden namentlich bekannt, die bei ihrer erzwungenen Einreise - etwa am Flughafen Istanbul - festgenommen wurden und dann entweder "verschwanden" oder mißhandelt und gefoltert wurden. Nach Sachverständigenauskünften an die Verwaltungsgerichte aus jüngster Zeit wird bei der Einreise abgeschobener Kurdinnen und Kurden von der Flughafenpolizei die politische Abteilung des Polizeipräsidiums Istanbul benachrichtigt, die in der Regel noch vor einem Anwalt eintrifft und die Betroffenen zur Abteilung mitnimmt, wo sich oftmals ihre Spuren verlieren.

Wir weisen darauf hin, daß sich die Bedingungen für Kurdinnen und Kurden in der Türkei in den letzten vier Wochen nicht geändert haben. Auch die Gründe, die schon im Mai 1994 nach öffentlichen Protesten bei den SPD-regierten Ländern zu Entscheidungen für einen sechsmonatigen Abschiebestopp führten, sind alle noch vorhanden:

- Die Urteile des türkischen Staatssicherheitsgerichts gegen die kurdischen Abgeordneten sind weiterhin in Kraft.
- Noch am 29.12.1994 berichtete eine deutsche Menschenrechtsdelegation der Presse von der Situation im türkischen Teil Kurdistans, das türkische Militäreinheiten ohne Rücksicht auf die Not der betroffenen Menschen gegen die Bevölkerung eingesetzt werden. Allein in der Region Dersim habe das Militär von 425 Dörfern 200 zerstört. Selbst der türkische Staatsminister für Menschenrechte Azimet Köglüglu mußte im Zusammenhang mit diesen Verbrechen von Staatsterrorismus reden.

Auch die Situation in der Westtürkei hat sich verschlechtert:

- Am 03.12.1994 gab es verheerende Bombenanschläge in türkischen Großstädten auf verschiedene Gebäude der Zeitung Özgür Ulke, die regelmäßig authentisch über den Krieg in Kurdistan berichtet. Anschließend wurden Opfer dieser Anschläge von der türkischen Polizei verhaftet.

Obwohl Kurdinnen und Kurden in allen Landesteilen der Türkei gleichermaßen gefährdet sind, hatten die SPD-regierten Länder alle, die vor der Einreise nach Deutschland in der Westtürkei lebten, aus ihrem Abschiebestopp ausgeschlossen. Trotz Abschiebestopp konnte die Abschiebung des Kurden Yüksel Bidav aus dem Saarland im September 1994 nur durch öffentlichen Druck verhindert werden. Und auch die kurdischen politischen Gefangenen in den deutschen Gefängnissen waren ausdrücklich aus allen Abschiebestopps ausgenommen. Wir halten sie nach dem Vorstoß des bayrischen Innenministers Beckstein für besonders bedroht. Abschiebung bedeutet für sie in der Regel, gefoltert oder auch ermordet zu werden.

Diese Gefangenen dürfen nicht abgeschoben werden. Ihre "Straftaten" bestehen darin, gegen den von Deutschland unterstützten Krieg in der Türkei und gegen das Verbot von kurdischen Organisationen in Deutschland Protest und Widerstand geleistet zu haben. Da eine Artikulierung von politischen Interessen auch für in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländern legitim ist, fordern wir ihre Freilassung.

Der Initiativkreis Kurdistan setzt sich ein für einen generellen Abschiebestopp für alle Kurdinnen und Kurden, egal aus welchem Landesteil der Türkei sie kommen und unabhängig davon, ob ihnen von der deutschen Justiz "Straftaten" vorgeworfen werden.